

Geschäftsordnung des Diözesansynodalrates

Der Diözesansynodalrat gibt sich gemäß § 11 Abs. 2 der Synodalordnung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Termine und Einladung

- (1) Sitzungstermine des Diözesansynodalrates werden in Absprache mit dem Bischof für ein Jahr im Voraus vereinbart.
Einladungen zu Sitzungen müssen spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstermin zur Post gegeben werden.
Die Einladungsfrist zu nicht vereinbarten Sitzungen (§ 67 Abs. 2 SynO) beträgt mindestens drei Wochen.
In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden eingeladen werden; dabei ist auch die Nutzung vorhandener elektronischer Kommunikationswege möglich.
- (2) Jeder Einladung sind die Tagesordnungsvorschläge und die erforderlichen schriftlichen Unterlagen beizufügen.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

Der Vorstand des Diözesansynodalrates bereitet die Sitzungen gemäß § 76 Abs. 3 und 4 SynO vor und stellt eine Tagesordnung auf. Dabei ist § 78 Abs. 3 (Anhörung des Priesterates) zu beachten.

§ 3 Leitung

- (1) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates werden vom Bischof geleitet.
- (2) Das Gespräch leitet ein Moderator. Die Moderatoren werden vom Vorstand bestellt.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Verfahrensweise

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Diözesansynodalrates ist in § 7 SynO geregelt. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu entscheiden und die Tagesordnung festzusetzen.
- (2) Neue Beratungspunkte können nur über einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dem Dringlichkeitsantrag müssen mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Das Wort wird vom Moderator erteilt. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.

- (4) Der Bischof und der Präsident der Diözesanversammlung erhalten auf Wunsch jederzeit das Wort.
- (5) Antragsteller und Berichtersteller eines Hauptausschusses können, auch wenn sie selbst dem Diözesansynodalrat nicht angehören, zu Beginn und nach Schluss der Beratung des von ihnen vertretenen Anliegens das Wort verlangen.
- (6) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat Vorrang vor den Meldungen zur Sache.
- (7) Abstimmungen und Wahlen sind in § 7 Abs. 2 und 3 SynO geregelt.
- (8) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.

§ 5 Hauptausschüsse

- (1) Der Diözesansynodalrat beauftragt die Hauptausschüsse mit der Vorbereitung von Beratungsgegenständen. Die Arbeitsweise der Hauptausschüsse wird vom Diözesansynodalrat in einer Geschäftsordnung geregelt; ebenso die personelle Besetzung.
- (2) Alle Hauptausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Arbeitsunterlagen und Anträge dem Vorstand des Diözesansynodalrates schriftlich vorzulegen. Der Vorstand hat die Vorlagen und Anträge bei der Zusammenstellung der Tagesordnungsvorschläge angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Protokolle

Jedes Sitzungsprotokoll ist vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugeschickt.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nicht im Dringlichkeitsverfahren (§ 4 Abs. 2 dieser GO) beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Bischofs und durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Diözesansynodalrates.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung im Diözesansynodalrat am 9. Juli 2016 in Kraft. Sie ist jedem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Kirchähr, 9. Juli 2016